

Zugestellt d. 1.9.2011
Kallenborn

Amtsgericht Saarlouis

Ausfertigung

Verkündet am: 31.08.2011

Aktenzeichen: 29 C 965/11 (16)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Ippolito, Justizbeschäftigte
Urakndsbeamtin/ -beamter der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Gilbert Kallenborn, Elbinger Str. 19, 66798 Wallerfangen

Antragsteller

gegen

Herrn Wolfgang Schumacher, [Redacted]

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Gerberplatz [Redacted]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Saarlouis auf die mündliche Verhandlung vom 12.8.2011 durch den Richter am Amtsgericht Koch für Recht erkannt:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 14.6.2011 wird aufrechterhalten.
- II. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf 500 € festgesetzt.

Tatbestand

Am 12.6.2011 fand der Kreisparteitag der Partei "die Linke" in der Stadthalle Dillingen statt. Teilnehmer der Versammlung waren unter anderem die Prozessparteien. In einem Wortbeitrag äußerte der Antragsteller, dass die ebenfalls anwesende [REDACTED] gemäß einem Beschluss der Bundesschiedskommission der Partei aus der Partei "die Linke" ausgetreten sei. Dies bezeichnete der Beklagte als amtierender Kreisvorsitzender der Partei vor der Versammlung als Lüge; der Kläger sei ein Lügner.

Auf Antrag des Klägers wurde dem Beklagten mit Beschluss vom 14.6.2011 untersagt, den Antragsteller deswegen als Lügner zu bezeichnen, weil es keinen Beschluss der Bundesschiedskommission der Partei "die Linke" gebe, aus dem folge, dass Frau [REDACTED], OV "die Linke" Schmelz, aus der Partei "die Linke" ausgetreten sei.

Hiergegen hat der Beklagte Widerspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,
die einseitige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,
unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung die Klage abzuweisen.

Er räumt ein, den Kläger als Lügner bezeichnet zu haben. Dies sei allerdings mehr eine Reaktion auf den gesamten Redebeitrag des Klägers gewesen. Im übrigen ist er der Meinung, der Kläger, welcher eine Vielzahl von schiedsgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren in Gang gebracht habe, sei prozessunfähig.

Wegen weiterer Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet. Daher war die einseitige Verfügung auf den Einspruch des Beklagten hin aufrechtzuerhalten.

1. Das Gericht geht in Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung in Verbindung mit dem Inhalt der Schriftsätze des Klägers davon, dass dieser als

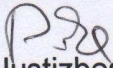
prozessfähig anzusehen ist. Der Kläger führt zwar gerichtsbekannt eine Vielzahl von Prozessen und sonstigen streitigen Verfahren, die er ohne objektive Notwendigkeit mit Schriftsätzen überfrachtet, deren Inhalt für den Prozessserfolg weit gehend ohne Bedeutung sind und die – wie hier – gelegentlich auf Recherchen beruhen, deren Notwendigkeit für den Prozessserfolg sich aus objektiver Sicht nicht erschließt. Allerdings ist letztlich nicht erkennbar geworden, dass diese Verhaltensweisen auf wahnhaftem Erleben beruht wie es für die Annahme des die Prozessfähigkeit ausschließenden Querulantenwahns erforderlich ist. Zweifel an der Prozessfähigkeit, die einer sachverständigen Klärung bedürfen, bestehen nicht schon dann, wenn der Betreffende trotz Mittellosigkeit zahlreiche gerichtliche Verfahren mit teils unsachlichen, übertriebenen und für die Entscheidungsfindung unbrauchbaren Äußerungen betreibt (vgl. OLG Saarbrücken ZMR 1998, 310 ff). Festgestellt werden kann im vorliegenden Fall letztlich nur, dass der Kläger in sehr spezieller Weise motiviert ist, von ihm so eingeschätztes Fehlverhalten aller Art von Mitgliedern und Funktionären seiner Partei mit Rechtsmitteln zu bekämpfen.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Erlass der einstweiligen Verfügung war gerechtfertigt. Es lag sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor. Der Beklagte hat den Kläger unstreitig vor der Versammlung als Lügner bezeichnet, hiermit beleidigt und eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 Abs. 2 BGB, 185 StGB verübt. Den Beklagten aufgrund seiner Äußerungen in Bezug auf [REDACTED] als Lügner zu bezeichnen war auch nicht deswegen gerechtfertigt, weil der Redebeitrag des Klägers in Bezug auf diese unwahr gewesen wäre. Der Kläger hat nachgewiesen, dass es in einem Beschluss der Bundesschiedskommission der Partei tatsächlich heißt, Karin Zimmer sei nach Mitteilung der Landesschiedskommission aus der Partei ausgetreten. In einem solchen Fall hat der Verletzte, wenn die Wiederholung droht, einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 70. Auflage, Einf v § 823 Rn. 18 ff m. w. N.). Durch den objektiv rechtswidrigen Eingriff wurde die Vermutung der Wiederholungsgefahr für gleichartige Verletzungen begründet. Aus den nachfolgenden Verhalten des Beklagten war nichts zu entnehmen, was die sichere Gewähr für das Unterbleiben gleichartiger weiterer Eingriffe in der Zukunft bot. Der sofortige Schutz des Klägers vor entsprechenden beleidigenden Eingriffen war nur durch eine vorläufige Regelung im Rahmen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung zu erreichen. Daher bestand auch ein Verfügungsanspruch gemäß §§ 935,940 ZPO.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus der Anwendung der §§ 3, 91,708 Nr. 11,711,713 ZPO. Die Streitwertfestsetzung berücksichtigt die Bedeutung der Angelegenheit aus objektiver Sicht sowie den Umstand, dass die einstweilige Verfügung nur eine vorläufige Regelung mit begrenzter Wirkungsdauer beinhaltet.

Koch,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Saarlouis, 31.08.2011


Pohl, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/-er der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Ihr Amtsgericht

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt
und daher nicht unterschrieben.